

Änderung der Vereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 26.11.2019

Die Vereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 12.11.2013, zuletzt geändert am 25.07.2018, wird wie folgt geändert:

§ 2 (Gleitende Arbeitszeit, Kernzeit) erhält folgende Fassung:

- (1) Auf die Einhaltung der gesetzlich oder tariflich festgelegten Arbeitszeit haben die Beschäftigten zu achten.
- (2) Im Rahmen der festgelegten Gleitzeit bestimmen die Beschäftigten Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse und der festgelegten Kernzeit sowie einer ggf. eingeführten Funktionszeit¹ selbst.
- (3) In dringenden oder unabweisbaren Fällen kann die oder der Vorgesetzte von Absatz 2 abweichende Anordnungen treffen, soweit und solange zwingende dienstliche Gründe es rechtfertigen. Dabei darf auch der in Absatz 4 genannte Arbeitszeitrahmen überschritten werden.
- (4) Der Beginn der Gleitzeit wird auf 06:00 Uhr, das Ende auf 21:00 Uhr festgesetzt. Wenn die Art der wahrzunehmenden Aufgaben es erfordert, sind abweichende Festlegungen zulässig.
- (5) Für Vollzeitbeschäftigte bestehen folgende Pflichtanwesenheiten (Kernzeiten):
 - a) montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie
 - b) freitags, an Arbeitstagen vor Feiertagen und vor dem 24. und 31. Dezember von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Teilzeitbeschäftigte können zwischen den unter a) ausgewiesenen Kernzeiten wählen. Ist für Teilzeitbeschäftigte eine ungleichmäßige Arbeitszeit in der Weise vorgesehen, dass sie an einzelnen Wochentagen wie Vollzeitbeschäftigte arbeiten, ist für diese Tage die für Vollzeitbeschäftigte geltende Kernzeit maßgebend.

- (6) In begründeten (nicht dauerhaften) Ausnahmefällen können die Kernzeiten, insbesondere Beginn und/oder Ende der Kernzeit, mit Zustimmung der oder des Vorgesetzten ohne Anrechnung auf die Arbeitszeit verschoben oder unterbrochen werden.
- (7) Eine (dauerhafte) abweichende Festsetzung der Kernzeiten kann aus persönlichen Gründen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn dadurch besondere Härten für die Betroffene oder den Betroffenen vermieden werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die die Kernzeit aus persönlichen Gründen abweichend von der allgemeinen Regelung vereinbart worden ist, betätigen bei Beginn und Ende der Pause das Zeiterfassungsgerät.

¹ Die Funktionszeit bedeutet, dass die jeweilige Organisationseinheit – orientiert an der Aufgabenstellung – durch Absprache zu gewährleisten hat, dass eine angemessene Dienstleistungsbereitschaft sichergestellt ist.

(8) Bei Inanspruchnahme der gleitenden Arbeitszeit werden die dienstlichen Notwendigkeiten berücksichtigt, insbesondere folgende: Die für den Publikumsverkehr vorgesehenen Zeiten und bereits vorhandene Sprechzeiten werden nicht verringert. Die Sprechzeiten liegen grundsätzlich in der Kernarbeitszeit; Einrichtung oder Änderung von Sprechzeiten außerhalb der Kernarbeitszeit werden im Einvernehmen mit dem Personalrat festgelegt. Sitzungen von Organen und Gremien der Universität Oldenburg und Dienstbesprechungen finden nach Möglichkeit während der regulären Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen statt, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

§ 7

(Teilzeitbeschäftigte)

wird gestrichen und erhält folgende Fassung (Pausen):

Nach dem ArbZG bzw. der Nds. ArbZVO ist bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bis zu 9 Stunden die Arbeit durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Beträgt die tägliche Arbeitszeit mehr als 9 Stunden, haben Tarifbeschäftigte die Arbeit um insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen; den Beamtinnen und Beamten ist dann eine Ruhepause von insgesamt 45 Minuten zu ermöglichen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden.

§ 13

(Zeitguthaben und Minderzeiten; Nichtberücksichtigung von Pausen sowie von Arbeitszeiten über 12 Stunden)

erhält folgende Fassung:

- (1) Zeitguthaben oder Minderzeiten, die sich nach Maßgabe der Arbeitszeitberechnung nach § 4 am Ende eines Kalendervierteljahres ergeben, werden im Rahmen der nachstehenden Absätze in das folgende Kalendervierteljahr übernommen.
- (2) Minderzeiten dürfen am Ende des Kalendervierteljahres höchstens 10 Stunden betragen, in Ausnahmefällen – nach vorheriger Zustimmung der bzw. des Vorgesetzten – maximal 20 Stunden.
- (3) Zeitguthaben dürfen am Ende des Kalendervierteljahres höchstens mit 40 Stunden übernommen werden. Es kann vorgesehen werden, dass im dienstlichen Interesse nach vorheriger Entscheidung der oder des zuständigen Vorgesetzten bis zu 60 Stunden Zeitguthaben in den folgenden Monat übertragen werden können.
- (4) Arbeitszeiten, die die tägliche Höchstarbeitszeit von 12 Stunden (§ 4 Nds. ArbZVO) überschreiten, dürfen nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden. Die nach dem ArbZG bzw. der Nds. ArbZVO vorgeschriebene Mindestpause gilt auch dann nicht als Arbeitszeit, wenn sie nicht in Anspruch genommen wird. Liegt ein Ausnahmefall des § 9 Abs. 4 Nds. ArbZVO vor, wird auch eine Anrechnung als Arbeitszeit vorgenommen.

§ 15

(Zeitausgleich)

erhält folgende Fassung:

- (1) Im Umfang der zulässigen Zeitguthaben und Minderzeiten können innerhalb eines Kalendermonats (ggf. auch zusammenhängend oder auch stundenweise) Gleittage zum Zeitausgleich in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Zeitausgleich ist grundsätzlich zu ermöglichen, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Zustimmung der oder des Vorgesetzten zum Zeitausgleich ist in jedem Fall erforderlich. Auf Verlangen der Vorgesetzten ist ein Saldoausdruck aus dem Monatsjournal vorzulegen.

(4) Bei der Inanspruchnahme des Zeitausgleichs haben Beschäftigte, die Familienarbeit² leisten, Vorrang.
Diese Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

gez. Jörg Stahlmann
(Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen)

gez. Petra Mende
(Vorsitzende des Personalrates)

² Familienarbeit im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist die Betreuung und Pflege von Kindern, Enkelkindern, Partnern, Eltern, Großeltern. Ein Nachweis ist erforderlich.